

127. Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei der Klage auf Zahlung
des Kaufpreises aus einem handelsrechtlichen Distanzkauf.
C.P.D. §. 29. H.G.B. Artt. 324. 325. 342. 344. 347.

I. Civilsenat. Urtr. v. 18. Januar 1893 i. S. C. S. (Kl.) m. S.
(Bekl.) Rep. I. 355/92.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte hat von der Klägerin Sommerweizen nach Probe mit der Abrede „ab Station Goldbeck — Kasse“ gekauft, die Ware aber nicht abgenommen. Die Klägerin hat den Selbsthilfeverkauf des Weizens bewirkt und bei dem Landgerichte in Stendal, in dessen Bezirke Goldbeck liegt, gegen den Beklagten auf Zahlung der Differenz zwischen dem erzielten Erlöse und dem Kaufpreise Klage erhoben. Die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes ist vom ersten Richter verworfen, vom Berufungsrichter dagegen als zutreffend anerkannt. Die von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Berufungsrichter ist davon auszugehen, daß der unter den Parteien geschlossene Vertrag sich als ein Distanzkauf im Sinne der Artt. 344. 347 H.G.B. darstellt, und daß als die streitige Verpflichtung des Beklagten, deren Erfüllung mit der Klage verlangt wird, die für den Beklagten durch den Kauf ursprünglich begründete Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises zu erachten ist. Auch darin war dem Berufungsrichter, in Übereinstimmung mit mehrfachen Vorentscheidungen, namentlich dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 29. März 1890 (Rep. I. 25/90) beizupflichten, daß die bezeichnete Verbindlichkeit des Beklagten nicht an dem Orte, wo die Klägerin ihrerseits zu erfüllen, sondern an dem Orte, wo der Beklagte zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelniederlassung hatte, zu erfüllen war. Daraus folgt aber, daß sich die Klägerin auf die Bestimmung des §. 29 C.P.D. nicht berufen kann, um die Zuständigkeit des von ihr angegangenen Landgerichtes in Stendal darzutun. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung beim Kaufvertrage kommen in erster Linie die Bestimmungen des Art. 342 H.G.B. zur Anwendung. Dieses Gesetz verweist in seinem ersten Absätze auf den ersten Absatz des Art. 324, nach welchem die Erfüllung an dem Orte geschehen muß, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung

anzusehen ist. Der Beklagte hat von der Klägerin Sommerweizen gekauft „nach Probe“ „ab Station Goldbeck — Kasse“. Der Versuch der Revision, darzulegen, daß hiernach Goldbeck im Bezirke des Landgerichtes Stendal als Ort der Zahlung des Kaufpreises verabredet oder nach der Absicht der Kontrahenten als solcher anzusehen sei, ist verfehlt. Die Ausführung der Revision, daß die Klägerin nach dem Vertrage berechtigt gewesen sei, in Goldbeck die Prüfung der Probemäßigkeit zu verlangen, ist nicht näher begründet und findet weder in der Fassung der getroffenen Abreden noch sonst nach dem festgestellten Sachverhalte irgendwie eine Stütze. Die Abmachung aber „ab Station Goldbeck — Kasse“ kann, auch wenn man dieselbe als ein zusammenhängendes Ganzes in Betracht zieht und prüft, in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter nur dahin aufgefaßt werden, daß die Klägerin sich verpflichtete, ab Station Goldbeck zu liefern, und daß dem Beklagten ein Anspruch auf Kreditgewährung nicht zugesichert wurde. Der von der Revision vertretene Standpunkt, durch die in Rede stehende Vertragsbestimmung sei Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug bei der Übergabe verabredet, ist rechtsirrig. In Gemäßheit des Art. 342 Abs. 2 H.G.B. hatte allerdings die Übergabe des Weizens im vorliegenden Falle in Goldbeck, wo die Klägerin zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Handelsniederlassung hatte, stattzufinden, und in Abs. 3 a. a. O. ist als Regel vorgegeschrieben, daß der Kaufpreis bei der Übergabe zu entrichten sei. Nach dem Gesetze greift diese Regel aber nur Platz, „sofern nicht ein anderes durch die Natur des Geschäftes bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist“. Durch diese Vorschrift ist die Anwendung der Regel im vorliegenden Falle ausgeschlossen. Daraus, daß ein Distanzgeschäft vorliegt, folgt, daß die Empfangnahme des Weizens auf Bahnhof Goldbeck durch den Beklagten selbst oder durch einen Bevollmächtigten nicht in Aussicht genommen, sondern der Klägerin unzweifelhaft die Verpflichtung auferlegt war, den Weizen von Goldbeck mit der Bahn dem Beklagten nach dem von ihm zu bezeichnenden Orte zu übersenden. Die Übergabe des Weizens hatte sich mithin vertragsmäßig unter Abwesenden zu vollziehen, und die Übersendung war demgemäß von der Klägerin ohne vorherige Übergabe unter Anwesenden zu bewirken. Die Natur eines solchen Geschäftes bringt es aber mit sich, und es entspricht einem notorischen

Handelsbrauche, daß — in Ermangelung entgegenstehender Abreden — der Käufer, welcher bei den dem Verkäufer obliegenden Erfüllungshandlungen weder anwesend noch vertreten ist, den Kaufpreis nicht „Zug um Zug“ bei der Übergabe, mithin nicht schon bei den vom Verkäufer zu deren Herbeiführung vorzunehmenden Handlungen zu entrichten hat, daß vielmehr erst nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsorte, und nachdem der Käufer in die Lage versetzt ist, über die Ware zu verfügen und deren Beschaffenheit zu prüfen, der Kaufpreis zu zahlen ist. Deshalb ist der Umstand, daß für die Klägerin Goldbeck der Erfüllungsort war, in Ansehung der Feststellung des Ortes, an welchem der Beklagte seine Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises zu erfüllen hat, ohne Bedeutung. Als Erfüllungsort für den Käufer eines nicht Zug um Zug bei der Übergabe der Ware zu zahlenden Kaufpreises kann, da in dieser Beziehung Art. 342 H.G.B. eine entscheidende Vorschrift nicht enthält, nach den allgemeinen Bestimmungen des Art. 342 H.G.B. nur derjenige Ort angesehen werden, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung hatte, worin durch die für Geldzahlungen in Art. 325 Abs. 1 H.G.B. gegebene Vorschrift angesichts der in Abs. 2 daselbst enthaltenen weiteren Bestimmung nichts geändert wird. Hiernach ist das Landgericht in Stendal, da der Beklagte auch unstreitig im Bezirke desselben nicht seinen Wohnsitz hat, mit Recht für unzuständig erachtet.“ . . .